
SR Webinar – Betrug und Computerbetrug


Sabine Tofahrn

Betrug § 263 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Täuschung
 - dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - dadurch Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

Täuschung

 **Täuschung** ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Zweck der Irreführung über **Tatsachen**


 **Tatsachen** sind innere oder äußere Geschehnisse der Gegenwart oder Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind

ausdrücklich

konkludent

Unterlassen

Konkludente Täuschung

 Eine **konkludente Täuschung** liegt vor, wenn das Gesamtverhalten des Täters nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung über eine Tatsache zu verstehen ist.

P

Bestimmung des Erklärungsgehalts

- Berechtigtes Interesse des Erklärungsempfängers
- Verantwortungs- und Risikobereich

Täuschung durch Unterlassen

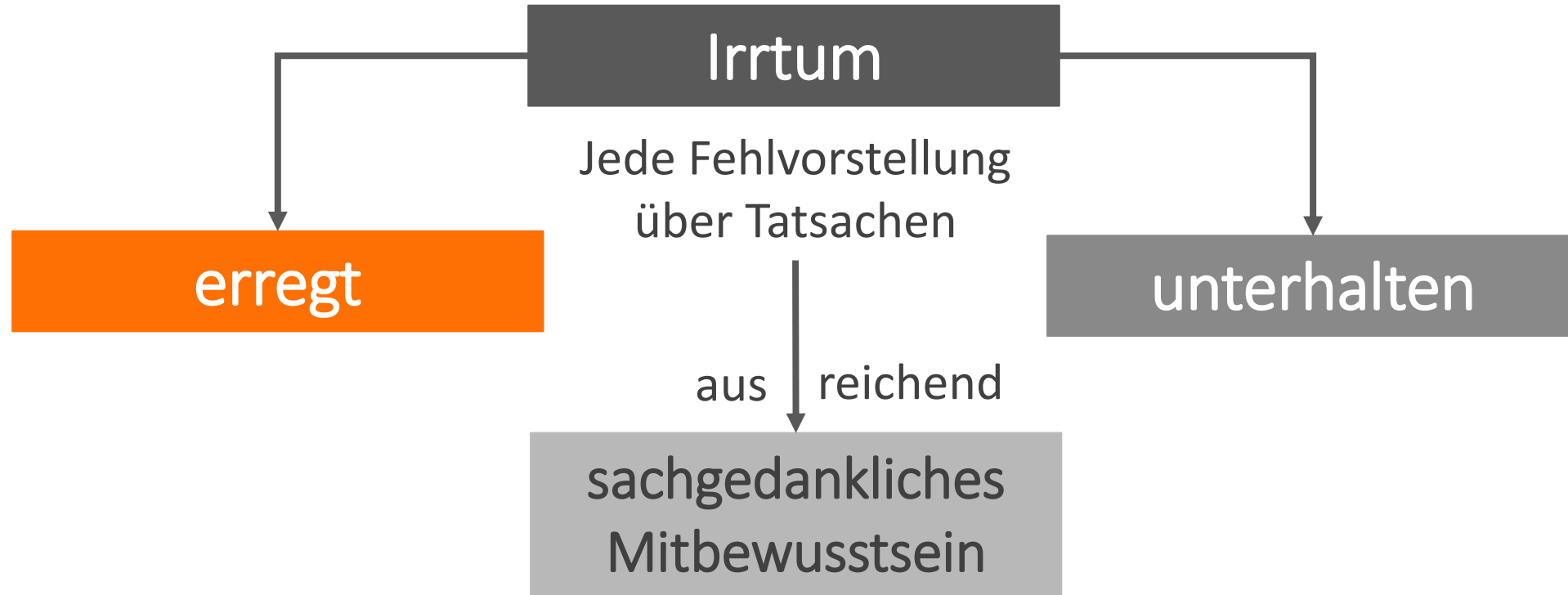
§ 13: Garantenstellung



Aufklärungspflicht

- **aus Gesetz**
(§§ 60 Abs. 1 SGB I, 666 BGB, 138 ZPO und 19 VVG)
- **aus Vertrag**
(Informations- und Beratungspflichten eines Anwalts)
- **aus einem besonderen Vertrauensverhältnis**
(langjährige enge Geschäftsbeziehung, großes Umsatzvolumen etc)
- **Ingerenz**

▶ Irrtum



Schutz auch des Gutgläubigen?

▶ Vermögensverfügung – Abgrenzung zum Trickdiebstahl

➔ Jedes **freiwillige** Handeln, Dulden oder Unterlassen (mit **Verfügbungsbewusstsein beim Sachbetrug**), welches sich **unmittelbar** vermögensmindernd auswirkt

freiwillig

(-) wenn der Verfügende glaubt, der Verlust werde „so oder so“ eintreten

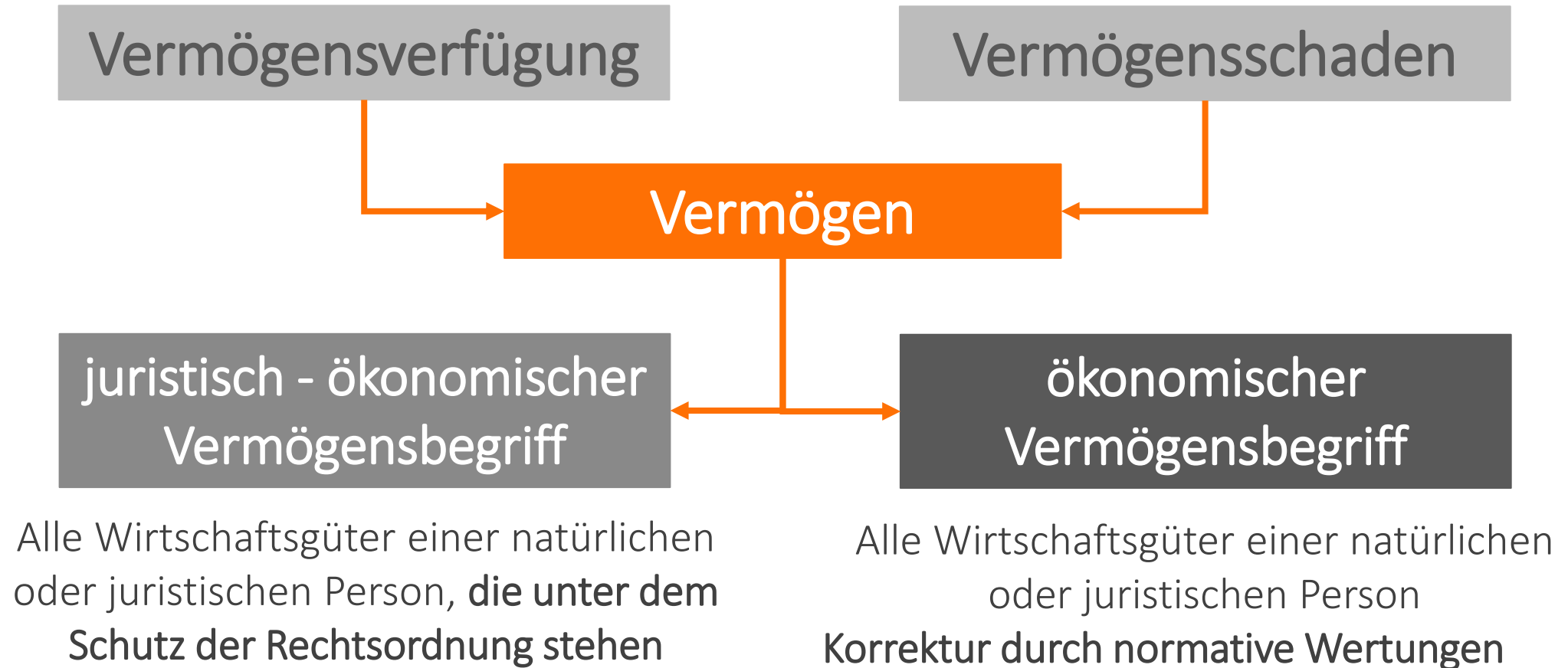
bewusst

(-) wenn der Verfügende nicht erkennt, dass sich sein Verhalten vermögensmindernd auswirkt


unmittelbar

(-) wenn nur Gewahrsamslockerung gewollt ist oder weiterer deliktischer Akt nötig ist

Das geschützte Vermögen



Vermögensschaden

 Die **Vermögensverfügung** hat bereits zu einer **Vermögensminderung** geführt
Beim **Vermögensschaden** wird nun im Wege der **Gesamtsaldierung** geprüft, ob diese Minderung **durch eine Kompensation ausgeglichen** wurde

P

Konkrete schadensgleiche Vermögensgefährdung

 Stellt bereits eine Vermögensminderung und – sofern nicht kompensiert - einen Vermögensschaden dar

Konkrete schadensgleiche Vermögensgefährdung

Eingehungs betrug

Vollendeter Betrug
schon bei Abschluss
des Vertrages

Sonderfall:
Anstellungsbetrug

Gutgläubiger Erwerb

Nur wenn
ausnahmsweise
Umstände vorliegen,
die das Eigentum
„wertlos“ machen

Preisgabe einer Geheimzahl

Wenn das
nachfolgende
Verwenden nicht
§ 263 a erfüllt, liegt
eine Gefährdung vor

Sonderfälle des Schadens

P

Versicherungsbetrug / Sportwettenbetrug



Der Schaden kann nicht über die Vermögensgefährdung im Hinblick auf die auszuzahlende Summe begründet werden, er muss über die **zu berechnende prozentuale Risikoverschiebung** ermittelt werden

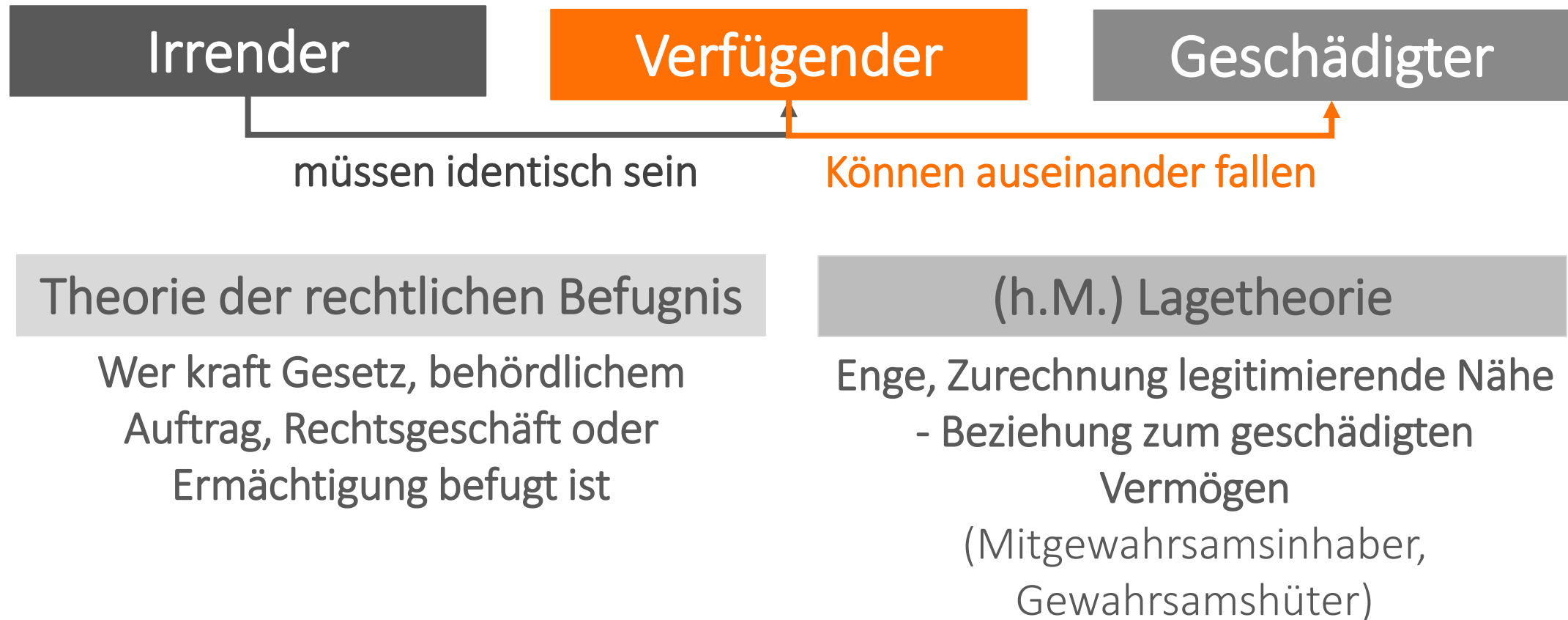
P

Individueller Schadenseinschlag



Leistung kann **nicht zumutbar verwendet** werden – oder – es müssen **vermögensschädigende Maßnahmen** ergriffen werden – oder – es stehen **keine Mittel mehr** zur Verfügung, die zur ordnungsgemäßen Lebensführung wichtig sind

Dreiecksbetrug



Die unbequemen Dienststiefel

A war als Soldat bei der Bundeswehr im Feldlager Gao stationiert, welches vom Standortkommandanten F geleitet und befehligt wurde. Bei dortigem Dienstantritt hatte er von seinem Dienstherrn 2 Paar Dienststiefel ausgehändigt bekommen, die jedoch Trageprobleme verursachten, weswegen er neue, moderne Dienststiefel verlangte, was ihm jedoch verweigert wurde. Am Tattag entwendete er aus einem Regal moderne Dienststiefel, der der Oberärztin O zugeteilt worden waren. Da ihm diese zu klein waren, ging er damit zur Bekleidungskammer und erklärte, dass diese, ihm ausgegebenen Schuhe zu klein seien. Er erhielt daraufhin größere Stiefel derselben Marke (Wert. 110 €). Die Dienststiefel wurden fortan von A bei seinem Einsatz getragen und verließen das Lager nicht. Strafbarkeit des A? (BayOLG JuS 2021, 561)

 Welche Delikte kommen in Betracht?

An sich nehmen der der
Stiefel der 0

Umtauschen der zu
kleinen Stiefel

Diebstahl
§ 242

Betrug
§ 263

Unterschlagung
§ 246

▶ Prüfung der §§ 242 und 263

- Objektiver Tatbestand
 - Fremde bewegliche Sache
 - **P** **Wegnahme**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - **P** **Zueignungsabsicht**
 - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**

Unterschlagung
§ 246



- Objektiver Tatbestand
 - Täuschung
 - Irrtum
 - Vermögensverfügung
 - **P** **Vermögensschaden**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit und Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



▶ Abzocke im Notfall

A hat eine Firma gegründet, die einen Schlüsselnotdienst anbietet. Um die Chancen einer Beauftragung zu erhöhen, wirbt er im Internet und in den „Gelben Seiten“ mit angeblich vor Ort ansässigen Firmen, die nicht existieren sowie darüber hinaus mit seiner eigenen Firma. Alle Anrufe gehen im selben Callcenter ein, bei dem sich die Angestellten nur mit „Schlüsselnotdienst“ melden. Als sich nun O ausgesperrt hat, ruft er bei einer dieser nicht existierenden Firma an und landet im Callcenter des A, der daraufhin den Kunden aufsucht. Über die Kosten der Maßnahme wird nicht ausführlich gesprochen. A lässt O eine Auftragsbestätigung und Abnahme unterzeichnen, die auf die tatsächlich existierende Firma des A lauten, wobei O davon ausgeht, es handele sich um die angerufene Firma. Nach Austausch des Schlosses erhält O eine Rechnung, welche um mehr als 200 % höher ist als die ortsübliche Vergütung und die vom Bundesverband Metall vorgeschlagene Vergütung. Die Rechnungspositionen hatte A im Abnahmeprotokoll nach Austausch des Schlosses mit aufgenommen. Strafbarkeit des A? (BGH JuS 2020, 895)

Betrug § 263 I

- Objektiver Tatbestand
 -  ▪ Täuschung  Konkludente Erklärung über die Angemessenheit des Preises?
 - dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - **dadurch Vermögensschaden**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- Rechtswidrigkeit und Schuld

Begründung des BGH

„Das Fordern und Vereinbaren eines bestimmten, gegebenenfalls auch überhöhten Preises umfasst **nicht ohne Weiteres die schlüssige Erklärung, die Leistung sei ihren Preis auch wert**. Mit Rücksicht auf das Prinzip der Vertragsfreiheit ist grundsätzlich **kein Raum für die Annahme konkludenter Erklärungen über die Angemessenheit und Üblichkeit des Preises....**

„Anderes als bei derart vom Verkäufer vorgegebenen oder aber auch ausgehandelten Kaufpreisen gilt indes, wenn die Parteien die Höhe der Gegenleistung für einen Vertragsabschluss mit allen wesentlichen Bestandteilen nicht ausdrücklich vereinbaren müssen, **sondern etwa nach § 612 Abs. 2 BGB beim Dienstvertrag, nach § 653 Abs. 2 BGB beim Maklervertrag oder nach § 632 Abs. 2 BGB beim Werkvertrag eine taxmäßige oder übliche Vergütung als vereinbart gilt.**

Rechnet der Werkunternehmer nach Leistungserbringung ab, erklärt er konkludent, das geforderte Entgelt entspreche dem als vereinbart geltenden Üblichen.... Üblich ist die Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt, wobei Vergleichsmaßstab Leistungen gleicher Art, Güte und Umfang sind sowie die Anerkennung der Üblichkeit gleiche Verhältnisse in zahlreichen Einzelfällen voraussetzt ...“

Der trügerische Routenplaner

O ruft im Internet einen sog. „Routenplaner“ auf, um sich den Weg von Köln nach München anzeigen zu lassen. Auf der Startseite, die von A betrieben wird, gibt er Ausgangs- und Zielort ein und klickt dann auf „Route berechnen“. Es öffnet sich ein neues Fenster, in welchem er aufgefordert wird, seine persönlichen Daten vollständig einzutragen. Unten auf der Seite befindet sich ein Fußnotentext, auf den mit einem Sternchenhinweis verwiesen wird. Diesen Text sieht man erst, wenn man ganz nach unten scrollt. Am Ende dieses mehrzeiligen Fußnotentextes wird der Preis für einen dreimonatigen Zugang zu dem Routenplaner iHv 59,95 € ausgewiesen. A schließt den Vorgang ab, indem er erneut auf „Route berechnen“ klickt. Nach Ablauf der Widerrufsfrist bekommt der überraschte A, der von einer Unentgeltlichkeit der Leistung ausgegangen ist, eine Zahlungsaufforderung. Strafbarkeit des A? (BGH JuS 2014, 1043)

Betrug § 263 I

- Objektiver Tatbestand



- Täuschung

- dadurch Irrtum

- dadurch Vermögensverfügung



- dadurch Vermögensschaden

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



- Bereicherungsabsicht

- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

- Stoffgleichheit

- Rechtswidrigkeit und Schuld

Täuschung

-  **Täuschung** ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Zweck der Irreführung über **Tatsachen**
-  **Tatsachen** sind innere oder äußere Geschehnisse der Gegenwart oder Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind

ausdrücklich

Die Zahlungsverpflichtung wird auf der Seite benannt

konkludent

Durch die Gestaltung der Seite wird konkludent der Anschein erweckt, die Leistung sei kostenfrei

Irrtum

 Fehlvorstellung über Tatsachen

P

Wird auch der Leichtgläubige geschützt?

Bei sorgfältiger, vollständiger und kritischer Prüfung wäre aufgefallen, dass das Angebot kostenpflichtig ist.

- Das europäische Verbraucherschutzrecht stellt im Interesse eines fairen Wettbewerbs und zum Schutz der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers zwar auf den informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher ab.
- Dies würde jedoch bei § 263 I dazu führen, dass die Täter, die sich gezielt leichtgläubige Opfer aussuchen, straffrei blieben.
- Deswegen gibt es keine Opfermitverantwortung, wesentlich ist, ob das Opfer den Angaben des Täters geglaubt hat.


Vermögensverfügung

 Jedes **freiwillige** Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich **unmittelbar** vermögensmindernd auswirkt

Abschluss des Vertrags

Vermögen des O ist mit dem Anspruch auf Entrichtung der 59,95 € belastet

Vermögensschaden

 Beim **Vermögensschaden** wird nun im Wege der Gesamtsaldierung geprüft, ob diese Minderung **durch eine Kompensation ausgeglichen** wurde



 Kein Schaden, solange das Widerrufsrecht noch ausgeübt werden kann



 Schaden nach Ablauf der Widerrufsfrist? Was ist ein Routenplaner wert?

Theorie vom persönlichen Schadenseinschlag

O wollte sich einmalig eine Route berechnen lassen, hat also kein Interesse an einem Abo und bekommt die Leistung ansonsten im Internet kostenfrei

Der Bahn-Liebhaber

A hat von verschiedenen Opfern deren Kreditkarten entwendet und kauft nun online bei der Deutschen Bahn verschiedene Zugtickets. Eine Kundenauthentifizierung fand zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Die Deutsche Bahn belastet anschließend die Konten der Karteninhaber, die allerdings später der Abbuchung widersprechen, so dass anschließend eine Gutschrift der Beträge erfolgt. Ob A tatsächlich an den jeweiligen Tagen mit der Bahn gefahren ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Strafbarkeit des A? (OLG Düsseldorf NStZ 2021, 369)

Computerbetrug § 263a

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten**
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - **dadurch Vermögensschaden**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit

Unbefugtes Verwenden von Daten

Wann ist die Verwendung unbefugt?

Computerspezifische Auslegung

Wenn es dem Willen des Betreibers, der sich im Programm niedergeschlagen haben muss, widerspricht (oder der Wille durch ordnungswidrige Einwirkung überwunden wird)

Betrugsspezifische Auslegung

Täuschungsäquivalenz: wenn statt des Computers eine natürliche Person getäuscht worden wäre

Subjektive Auslegung

Wenn es dem Willen des Berechtigten widerspricht

 P: A ist nicht mit der Bahn gefahren

Eingehungsbetrug

Vollendeter Betrug schon bei Abschluss des
Vertrages, sofern sich die vertraglich
zugesicherte Leistung und die Gegenleistung
nicht entsprechen


Der billige Einkauf

A findet auf dem Gehweg ein Portemonnaie mit einer ec-Karte, die er entnimmt, um damit anschließend bei verschiedenen Geschäften einzukaufen. Er sucht zunächst den von O betriebenen Supermarkt auf und kauft Waren im Wert von 15 € ein. An der Kasse gibt es die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahls ohne PIN, was A weiß. Erst nach 4 weiteren Einkäufen verlangt das System die Authentifizierung mittels PIN, was A ebenfalls bekannt ist, weswegen er noch 4 weitere Einkäufe tätigt.

Bei einem kontaktlosen Bezahlen mittels ec-Karte werden die Daten an die Authorisierungszentrale der kartenausgebenden Bank übermittelt, die daraufhin lediglich prüft, ob die Karte gesperrt ist und ob der Einkauf noch vom Kontoguthaben gedeckt ist. Liegen die weiteren Voraussetzungen des Bezahls ohne PIN vor, gibt die Zentrale den Vorgang frei und garantiert dem Händler die Überweisung des Betrages. Strafbarkeit des A? (OLG Hamm JA 2020, 710)

Betrug § 263 I

- Objektiver Tatbestand

- 
 - Täuschung
 - dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - dadurch Vermögensschaden

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit

- Rechtswidrigkeit und Schuld

Computerbetrug § 263a

- **Objektiver Tatbestand**
 - Tathandlung:
 - Unrichtige Gestaltung des Programms
 - Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
 - **Unbefugte Verwendung von Daten**
 - Sonstige unbefugte Einwirkung
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
- **dadurch Vermögensschaden**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit

§ 303a I

§ 274 I Nr. 2